

VERBUND-Abnahme-MietPV 5/20



Bitte füllen Sie dieses Formular vollständig und in Blockbuchstaben aus und leisten Sie Ihre (firmenmäßige) Unterschrift in dem dafür vorgesehenen Feld.

Mit diesem Vertragsangebot bieten Sie als Partner elektrische Energie aus einer Photovoltalkanlage bis 5 kWpeak zur Lieferung an die VERBUND AG (im Folgenden als "VERBUND" bezeichnet), Am Hof 6a, 1010 Wien, zu den nachstehenden Bedingungen und den von VERBUND übermittelten umseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) an. Die aktuellen AGB für die Abnahme elektrischer Energie aus Photovoltalkanlagen sind auch unter www.verbund.at/eco-solar veröffentlicht. Änderungen, Ergänzungen und/oder andere Abweichungen von diesem Formular oder den AGB sind unbeachtlich und ungültig. Vertragspartner ist VERBUND. Rechtsbedingung für das Zustandekommen und den Bestand des Abnahmevertrages ist der aufrechte Bestand eines rechtsgültigen VERBUND-Stromliefervertrages mit der VERBUND AG.

		Nachname/Firma	Geburtsdatum (TT.MM.
Straße		Hausnr. Stiege Stock Tür PLZ Ort	
E-Mail		Telefon (tagsüber erreichbar)	
Rechnungsadress	Se (falls von Lieferadresse abweichend)	Herr Frau	
Titel	Nachname	Vorname	<u></u>
Straße		Hausnr. Stiege Stock Tür PLZ Ort	
Daten der Photovo	oltaikanlage		
Leistung in kWpeak (Eng	pass- bzw. Nennleistung des Wechselrichte	s - max. 5 kWpeak) Geplante Einspeisung in kWh in das öffentliche Ne	etz in den nächsten 12 Monater
			
Inbetriebnahmedatum (T	T.MM.JJJJ) Netzbetreiber		
A T O O O	0		
Zählpunktbezeichnung (3	33 Stellen)		
Bankdaten			
Name Kontoinhaber	IBAN		<u> </u>
Name Kontoinhaber			<u> </u>
Name Kontoinhaber	IBAN Photovoltaikanlagen		
Name Kontoinhaber Abnahmetarif für	Photovoltaikanlagen	Die von VERBUND abgenommene elektrische Energie wird zum Abnahmetarif in der angeführten Höhe v Umsatzsteuersatz angewandt. Sofern vom Partner keine UID-Nr. angegeben wird, erklart der Partner mit der	Stellung des Vertragsangebotes, dass die Ph
Name Kontoinhaber		Umsatzsteuersatz angewandt. Sofern vom Partner keine UID-Nr. angegeben wird, erklart der Partner mit der gw ovrangig aus privaten Motiven ("Selbstversorgung") und nicht primar zur Erbringung von Leistungen am I anläge keine umsatzsteuerlich beachtliche unternehmerische Tatigkeit vorliegt. Die Abgabe der elektrischen an der Versteuer von der Versteuerlich von der Versteuer von der Vers	Stellung des Vertragsangebotes, dass die Ph Markt betrieben wird und durch den Betrieb d
Name Kontoinhaber Abnahmetarif für Servicepauschale	Photovoltaikanlagen 2,99 Euro/Monat (exkl. USt.)	Umsatzsteuersatz angewandt. Sofern vom Partner keine UID-Nr. angegeben wird, erklärt der Partner mit der ge vorrangig aus privaten Motiven ("Selbstversorgung") und nicht primär zur Erbringung von Leistungen am l	Stellung des Vertragsangebotes, dass die Ph Markt betrieben wird und durch den Betrieb d

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für die Abnahme elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen. Gültig ab 1.3.2015.



1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Abnahme von elektrischer Energie des Partners aus Photovoltaikanlagen bis 50 kWpeak. Der Partner verpflichtet sich zur Lieferung der elektrischen Energie aus der Photovoltaikanlage abzüglich des persönlichen Eigenverbrauches und des Eigenbedarfes der Photovoltaikanlage sowie zur (elektronischen) Überlassung sämtlicher Herkunftsnachweise zur freien Verfügung von VERBUND gegen Bezahlung des vereinbarten Preises. Der Partner ist für Abschluss und Einhaltung des Netzanschluss- und des Netzzugangsvertrags sowie für die Einhaltung der Bedingungen des Netzbetreibers und der geltenden (Sonstigen) Marktregeln der Energie-Control GmbH (www.e-control.at) alleine verantwortlich. Erfüllungsort für sämtliche Vertragspflichten ist der Sitz von VERBUND in Wien.

Der Abnahmevertrag kommt durch schriftliche Annahme des Vertragsangebots durch VERBUND zustande. VERBUND ist zur Ablehnung des Vertragsangebots, auch ohne Angabe von Gründen, berechtigt. Die Abnahme der elektrischen Energie durch VERBUND beginnt in Abhängigkeit vom Abschluss des Wechselprozesses. Mit Vertragsabschluss wird der Zählpunkt der Anlage jener Bilanzgruppe zugeordnet, der auch VERBUND angehört.

3. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Änderungen

Es gelten die Bestimmungen des Abnahmevertrages und die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von VERBUND für die Abnahme elektrischer Energie aus Photovolatikanlagen. Die AGB sind auch auf der Website www.verbund. at abrufbar. VERBUND ist berechtigt, die AGB abzuändern. Änderungen der AGB werden dem Partner schriftlich oder per Telefax oder-so ferneine aufrechte Zustimmung des Partners zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND vorliegt-permen von der Schalbergerung des Partners zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND vorliegt-permen von der Schalbergerung des Partners zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND vorliegt-permen von der Schalbergerung des Partners zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND vorliegt-permen von der Schalbergerung des Partners zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND vorliegt-permen von der VERBUND vorliegt-permenE-Mail an die vom Partner zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse unter gleichzeitiger Vornahme einer Änderungskündigung durch VERBUND mitgeteilt. Sollte der Partner innerhalb von vier Wochen ab Absenden der Mitteilung an den Partner schriftlich mitteilen, dass er die Änderung nicht akzeptiert, so endet der Vertrag an dem einer Frist von drei Monaten ab Zugang des Widerspruchs folgenden Monatsletzten. Widerspricht der Partner innerhalb dieser Frist nicht, so erlangen die neuen AGB ab dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt – der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf – Wirksamkeit. Der Partner wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der Mitteilung gesondert hin gewiesen. Für den Fall des Widerspruchs ist der Partner jedoch weiterhin verpflichtet, sämtlichebis zur Beendigung des Vertrages entstehenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Die von VERBUND abgenommene Energie wird zum jeweilig gültigen Abnahmetarif vergütet. VERBUND ist berechtigt den Abnahmetarif zu ändern. Änderungen des Abnahmetarifs werden dem Partner schriftlich oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des Partners zur elektronischen Kommunikation mit VERBUND vorliegt – per E-Mail an die vom Partner zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse unter gleichzeitiger Vornahme einer Änderungskündigung durch VERBUND mitgeteilt. Sollte der Partner innerhalb von vier Wochen ab Absenden der Mitteilung an den Partner schriftlich widersprechen, so endet der Vertrag an dem einer Frist von drei Monaten ab Zugang des Widerspruchs folgenden Monatsletzten. Widerspricht der Partner innerhalb dieser Frist nicht, so erlangen die geänderten Abnahmetarife ab dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt – der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf – Wirksamkeit und der Vertrag wird zu den geänderten Abnahmetarifen fortgesetzt. Der Partner wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich im Nachhinein auf Basis der Messung bzw. Schätzung in Form einer Gutschrift. Die Messung führt der Netzbetreiber durch. Werden Messergebnisse VERBUND nicht zur Verfügung gestellt, ist VERBUND berechtigt, die Energiemenge auf Grund von Vorjahresergebnissen oder auf Grund von Durchschnittswerten vergleichbarer Lieferanten zu schätzen. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Gutschrift sind innerhalb von drei Monaten ab Erhalt per Brief, Telefax oder per E-Mail an VERBUND zu richten. Spätere Einwendungen sind unbeachtlich, es sei denn die Unrichtig-keiten sind für den Partner nicht nur nur schwer feststellbar. VERBUND wird den Partner auf diese Frist und die bei deren $Nich teinhaltung \, eintreten den \, Rechtsfolgen \, hin weisen. \, VERBUND \, wird \, grunds \, \"{a}tzlich \, Gutschriften \, mit f\"{a}lligen \, Forderungen \, Transport \, Frank in der Grunden auf der Grunden auch der Gru$ aus dem VERBÜND Stromliefervertrag schuldbefreiend verrechnen und nur dann, wenn dies nicht möglich ist, den Gutschriftsbetrag binnen 14Tagen auf das vom Partner bekanntgegebene Bankkonto gutbringen. Der Partner hat zudem jegliche im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Abnahmevertrags stehende Entgelte, Kosten, Steuern, Zuschläge, Gebühren, Beiträge, sonstige gesetzliche oder behördliche Abgaben, Systemnutzungstarife (insbesondere Entgelte für Messleistungen), Blindenergiekosten sowie jegliche Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung VERBUND und/oder der Partner aufgrund gesetzlicher oder sonstiger obrigkeitlicher Bestimmungen verpflichtet ist, sofern sie die vertragliche Leistung unmittelbar betreffen, unabhängig davon, ob/in welcher Höhe diese bzw. die ihnen zugrunde liegenden Regelungen/Bestimmungen bei Vertragsabschluss bereits existieren oder nicht, zu tragen und diese werden von VERBUND gegebenenfalls bei der Abrechnung berücksichtigt und dem Partner verrechnet

6. Vertragsdauer/Kündigung

Der Abnahmevertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsletzten schriftlich ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Jede Vertragspartner ist überdies berechtigt, schriftlich aus wichtigem Grund fristlos mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Partner nicht mehr Eigentümer bzw. Betreiber der Photovoltaikanlage ist, wenn der VERBUND-Stromliefervertrag beendet wird, wenn der Anerkennungsbescheid bzw. Netzzugangsvertrag nicht VERBUND übermittelt und/oder der Zugang zu den Herkunftsnachweisen nicht ermöglicht wird.

7. Rücktrittsrechte von Konsumenten, Rücktrittsbelehrung
Partner, die Konsumenten im Sinn des KSchG sind, können von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag oder von einem Fernabsatzvertrag (Post, Fax, Internet) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Wenn der Partner die Vertragserklärung weder in den von VERBUND für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von VERBUND dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, so kann er von seinem Vertragsanbot oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktritstrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgerung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist VERBUND den gesetzlichen Informationsplichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt VERBUND die Urkundenausfolgung oder die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Partner die Urkunde/ die Information erhält. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Partner VERBUND mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Partner kann dafür das Muster-Widerrufsformular unter www.verbund.at/downloads verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Partner die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Wenn der Partner von diesem Vertrag zurücktritt, hat VERBUND alle Zahlungen, die VERBUND vom Partner erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Partners von diesem Vertrag bei VERBUND eingegangen ist. Für diese Rückzahlung hat VERBUND dasselbe Zahlungsmittel zu verwenden, das der Partner bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Partner wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Partner wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

8. Sonstige Bestimmungen

Die Schadenersatzansprüche richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Abnahmevertrags bedürfen – bei Konsumentengeschäften unbeschadet § 10 Abs 3 KSchG – der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Abnahmevertrags den Marktregeln widersprechen oder der Abnahmevertrag keine entsprechenden Regelungen enthalten, gilt – außer gegenüber Konsumenten – jene Regelung als vereinbart, die den gültigen Marktregeln am besten entspricht. Sollte eine Bestimmung dieser AGB / dieses Abnahmevertrags unwirksam oder undurchführbar sein/werden, so wird der übrige Teil dieser AGB / dieses Abnahmevertrags davon nicht berührt. Die Partner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. VERBUND ist – außer bei Partnern, die Konsumenten im Sinn des KSchG sind – berechtigt, seine Pflichten aus diesem Abnahmevertrag oder den Abnahmevertrag selbst rechtswirksam und schuldbefreiend auf Dritte zu überbinden. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Abnahmevertrag ist das für Wien, Innere Stadt, sachlich zuständige Gericht; für Klagen gegen Partner, die Konsumenten im Sinn des KSchG sind, gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG. Auf den Abnahmevertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, nicht jedoch die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und die nicht zwingenden Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen.



Widerrufsformular

Kundeninformation aufgrund gesetzlicher Bedingungen gemäß § 4 Abs 1 FAGG

Belehrung über die Rücktrittsrechte gemäß § 11 FAGG und § 3 KSchG

Rücktrittsrecht

Sie können von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) oder von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Wenn Sie Ihre Vertragserklärung weder in den von VERBUND für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von VERBUND dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben haben, so können Sie von Ihrem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist VERBUND den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt VERBUND die Urkundenausfolgung/die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem Sie die Urkunde/die Information erhalten. Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Um Ihr Rücktrittsrecht auszuüben, müssen Sie uns (VERBUND AG, Am Hof 6a, 1010 Wien, Tel: 0800 210 210, Fax: 050 313-51 889, E-Mail: info@verbund.at) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, von diesem Vertrag zurückzutreten, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Das Muster-Widerrufsformular ist auch unter www.verbund.at abrufbar. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie einen Vertrag widerrufen wollen, dann senden Sie bitte Folgendes ausgefüllt an VERBUND AG, Am Hof 6a, 1010 Wien, Fax 050 313-51 889, info@verbund.at

Ich widerrufe den von mir am (Datum)	abgeschlossenen Vertrag für die
Verbrauchsstelle (PLZ Ort Str. Nr./Stg./Tür)	
Kundennummer (beginnt mit 30)	
Mein Name (Vorname, Nachname)	
Datum	Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier)

Folgen des Rücktritts

Wenn Sie von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG zurücktreten, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Rücktritt dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie ausdrücklich erklärt, dass die Lieferung von Strom/ Gas während der Rücktrittsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Lieferungen von Strom/Gas im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Lieferungen von Strom/ Gas entspricht.

Wesentliche Eigenschaften des Produkts, Preise, Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, Vertragsdauer

Die wesentlichen Eigenschaften des gewählten Produkts, die aktuellen Energiepreise und Tarifbestandteile (inkl. Steuern und Abgaben) sowie die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen Ihres gewählten Produkts finden Sie im dazugehörigen beigefügten Produktfolder. Die Messung der Energieentnahme führt der örtliche Netzbetreiber mit dessen Messeinrichtungen durch, was letztlich den konkreten Lieferumfang von VERBUND und die für Sie anfallenden Gesamtkosten festlegt. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Die Aufnahme Ihrer Belieferung durch VERBUND erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen binnen drei Wochen, gerechnet ab Kenntnisnahme durch Ihren Netzbetreiber.

Weitere Bedingungen zur Energielieferung (Vertragslaufzeit, Kündigungsbedingungen, Kaution, Beschwerdemöglichkeiten etc.) entnehmen Sie bitte dem aktuellen Angebotsformular und unseren aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese können Sie auch unter www.verbund.at/downloads im Bereich Allgemeines abrufen bzw. telefonisch oder per E-Mail über unser Service Center anfordern.